

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

– Einkaufsbedingungen – Version 1/2025

des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vertragsbestandteile	10.	Auftragsentziehung -	Vorbemerkung
2.	Preis	Kündigung oder Rücktritt	Die Paragraphen beziehen sich auf die	
3.	Änderung der Vergütung	11.	Gewährleistung und	Allgemeinen Vertragsbedingungen für
4.	Mehr- und Minderleistungen	Verjährung	die Ausführung von Leistungen	
5.	Verpackung	12.	Rechnung	(VOL/B).
6.	Ausführung der Leistungen	13.	Bezahlung, Abtretung	
7.	Sprache	14.	Vertragsänderungen	
8.	Unterauftragnehmer	15.	Gerichtsstand	
(Nachunternehmer)		16.	Vertraulichkeitsklauseln	
9.	Abnahme und Lieferung	17.	Auditrecht	
		18.	Schutz immaterieller Rechte	
1	Vertragsbestandteile	3	Änderung der Vergütung (§ 2 Nr. 3)	
1.1	Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen		Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich -möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach -anzeigen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr-oder Minderkosten nachzuweisen.	
	• Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.	4	Mehr-oder Minderleistungen (§ 2)	
	• Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:		Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,	
	a. Die Leistungsbeschreibung mit Vorrang gegenüber Plänen/Zeichnungen		• ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,	
	b. Besondere Vertragsbedingungen		• begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.	
	c. etwaige Ergänzende Vertragsbestimmungen		Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.	
	d. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen	5	Verpackung	
	e. etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen		Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen. Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, dass Verpackungen	
	f. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)		• nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes notwendige Maß beschränkt werden,	
1.2	Anderslautende Geschäfts-, Liefer-oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in Nr. 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.		• so beschaffen sein müssen, dass sie wieder verwendbar sind, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,	
1.3	Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.		• stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendbarkeit nicht vorliegen.	
1.4	Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen und / oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.kdo.de/ueber-uns/vertraege-und-agg abrufbar.		Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Verzichtet der Auftraggeber auf die Rücknahme der Verpackungen, so gehen diese -wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.	
2	Preise	6	Ausführung der Leistungen (§§ 3, 4)	
2.1	Die Preisvereinbarung dieses Auftrags unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o. a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.	6.1	Die Waren sind in der angebotenen Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie den im Anhang TS der VOL/A aufgeführten Technischen Spezifikationen entsprechen.	
2.2	Mit der Annahme des Auftrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v. H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v. H. darf nicht überschritten werden.	6.2	Der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der anderen in Ziffer 6.1 genannten Umstände	

Version 1/2025, Stand: 07.05.2025.

Schutzstufe: intern

© KDO • Elsässer Str. 66 • 26121 Oldenburg • www.kdo.de



- erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Ziffer 6.1 nicht beachtet wurde, so hat der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.
- 6.3 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.
- 6.4 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
7. **Sprache**
Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachig schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.
- 8 **Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 4 Nr. 4)**
- 8.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist. Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der in Nummer 2.1 aufgeführten Verordnung. Der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die Regelungen der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) zu Grunde zu legen und VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.
- 8.3 Unabhängig von den Vertraulichkeitsklauseln (Ziffer 16) hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer alle vereinbarten Sicherheitsklauseln einhält.
- 9 **Abnahme (§ 13) und Lieferung**
- 9.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle).
- 9.2 Die Liefergegenstände sind - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.
- 9.3 Teilleistungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die oder der zuständige Mitarbeiter der Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen ist.
- 9.5 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, hat die Lieferung ausschließlich während der Anlieferungszeiten und zu den weiteren Bedingungen der Versandbedingungen des Auftraggebers zu erfolgen. Die jeweils gültigen Versandbedingungen sind unter www.kdo.de/ueber-uns/vertraege-und-agb abrufbar.
- 10 **Auftragsentziehung Kündigung oder Rücktritt (§§ 7, 8)**
- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandsanzahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
- sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach §§ 2 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- 10.3 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 10.1 oder 10.2 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
- 10.4 Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsklauseln (Ziffer 16) zur sofortigen Kündigung berechtigt. Strafanzeigen und Schadensersatzforderungen bleiben hiervon unberührt.
- 11 **Gewährleistung und Verjährung (§ 14)**
- 11.1 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.
- 12 **Rechnung (§ 15)**
- 12.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen.
- 12.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 12.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/ Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.
- 13 **Bezahlung, Abtretung (§ 17)**
- 13.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, und soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen (ggf. unter Abzug eines vereinbarten Skontos) oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sie kann früher gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen.
- 13.2 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Nummer 9.4 dieser Vertragsbedingungen.
- 13.3 Die Zahlung gilt als geleistet
- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.
- 13.4 Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.
- 14 **Vertragsänderungen**
Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- 15 **Gerichtsstand (§ 19)**
Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages sowie aus dem Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 16 **Vertraulichkeitsklauseln**
- 16.1 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.
- 16.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Auftragsverhältnisses ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter nach Art. 5 DSGVO zu verpflichten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist auch eine Verpflichtung auf § 80 SGB X vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.



- 16.4 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, die zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzt werden sollen, mit einer persönlichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, nach Art. 5 DSGVO oder nach § 80 SGB X einverstanden sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter vor Antritt zur Leistungserbringung über eine solche Verpflichtungsmöglichkeit informiert sind.
- 16.5 Der Auftragnehmer muss gegenüber dem Auftraggeber die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter rechtzeitig vorher namentlich benennen, so dass sie bei der Arbeitsaufnahme eindeutig identifiziert werden können. Eine Unterlassung dieser Nebenleistungspflicht führt zum Verzug des Auftragnehmers.
- 16.6 Der Auftragnehmer weist seine zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter an, das Dokument „KDO – Zutrittsformular für Besucher der Sicherheitsbereiche“ zur Kenntnis zu nehmen und die dortigen Anweisungen zu befolgen. Der Auftragnehmer klärt seine Mitarbeiter darüber auf, dass diese jederzeit durch Mitarbeiter des Auftraggebers auch durch Bildschirmmitschnitt/-aufzeichnungen/-überwachungen kontrolliert werden können. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden auf diese Überwachung im Einzelfall stets hingewiesen. Änderungen an Systemen sind im Auftragnehmerbericht zu protokollieren sowie den Mitarbeitern des Auftraggebers mitzuteilen.
- 16.7 Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit eingesehen werden, als das zur Auftragsbefriedigung unbedingt notwendig ist. Das Speichern dieser Daten auf eigenen Medien ist nicht gestattet. Derart zur Kenntnis gelangte Informationen sind streng vertraulich und dürfen unter keinen Umständen offenbart, also anderen mitgeteilt werden. Offenkundige Sicherheitslücken sind, unabhängig davon, ob Auftraggeber oder Auftragnehmer hierfür ursächlich geworden sind oder ob die Ursache feststellbar ist, unverzüglich dem Ansprechpartner des Auftraggebers oder an der Zentrale zu melden. Zutrittsgesicherte Bereiche oder solche mit offensichtlich beschränkten Zutrittsbefugnissen dürfen stets nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers betreten werden. Ausgegebene Ausweise/Namensschilder sind stets mitzuführen und jedem auf Verlangen vorzuzeigen.
- 16.8 Der Auftragnehmer wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Zweckverband KDO personenbezogene Daten, Finanz- und Steuerdaten sowie Sozialdaten verarbeitet. Diese unterliegen regelmäßig einem gesetzlich geschützten hohen Schutzniveau. Eine Offenbarung der Daten gegenüber Dritten wird straf- und ordnungsrechtlich geahndet.
- 16.9 Der Auftragnehmer erklärt, dass er rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die Verpflichtung einzuhalten, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis erlangten vertraulichen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht Dritten weiter zu geben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) im Rahmen der Vertragsverhandlungen hinzuweisen.
- 16.10 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Hard- und/oder Softwarekomponenten ausschließlich die aufgezeigten Eigenschaften aufweisen und keine versteckten Eigenschaften oder Funktionen beinhalten, die es ihm oder Dritten erlauben, ohne Kenntnis oder Zutun des Auftraggebers, Zugriff auf das eigene Produkt, andere Komponenten des Auftraggebers oder direkt auf Daten zu erhalten.
- 16.11 Ein Verstoß gegen die vorgenannten Bedingungen aus Ziffer 16 begründet ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers. Schadensersatzansprüche können – soweit nicht gesetzlich entgegenstehendes geregelt ist – aufgrund der außerordentlichen Kündigung nicht geltend gemacht werden.
- 17 Auditrecht**
- Der Zweckverband behält sich vor, Audits über die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei dem Auftragnehmer durchzuführen. Diese sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, anzukündigen und finden während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers statt. Der Auftragnehmer hat zum Termin auf Verlangen Einsicht in die hierzu erforderlichen Unterlagen und zu den relevanten Einrichtungen und Systemen zu gewähren. Ein Anspruch auf ein solches Audit besteht mindestens einmal jährlich und darüber hinaus, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht begründen, dass der Auftragnehmer gegen oben genannte Vertraulichkeitsklauseln (Ziffer 16) verstößt, verstoßen hat oder in naher Zukunft konkret verstoßen wird.
- 18 Schutz immaterieller Rechte**
- Dem Auftragnehmer wird vom Auftraggeber möglicherweise urheberrechtlich geschütztes Material zur Verfügung gestellt werden. Im Fall einer solchen Überlassung gehen die Rechte an dem Material nicht über die Verwendung in dem konkreten Einzelfall hinaus. Weitergehende Nutzungsrechte an überlassener Software oder ähnlichen dem Urheberrecht unterliegenden Gegenständen werden allein durch den Auftrag nicht übertragen. Es bedarf zur Rechteüberlassung stets einer gesonderten Vereinbarung. In keinem Fall dürfen Kopien von Programmen, Daten, Texten, Audio-/Videodateien ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers angefertigt werden. Es ist ausschließlich die Installation von Software erlaubt, deren entsprechende Nutzungsrechte beim Auftragnehmer oder beim Auftraggeber vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Rechtsverletzungen gegen den Auftraggeber geltend machen, und zwar aufgrund von Softwareinstallationen, die Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Anlagen des Auftraggebers vorgenommen haben. Die Verwendung von Namen, Namenszeichen, Logos und anderen Erkennungszeichen und schutzfähigen Kennzeichen des Auftraggebers in Internetauftritten und Druckwerken ist nur gestattet, wenn die Berechtigung dafür auf Nachfrage unverzüglich nachgewiesen werden kann. Diese Rechte können ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

Copyright

Dieses Dokument ist eine Publikation der KDO. Alle Rechte vorbehalten. Reproduktionen jeder Art, z. B. Fotokopie, Mikroverfilmung oder die Erfassung in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist verboten. Dieses Dokument entspricht dem technischen Stand bei Drucklegung. Änderung vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)

Elsässer Straße 66 • 26121 Oldenburg

Telefon: 0441 9714-0 • Fax: 0441 9714-148 • E-Mail: info@kdo.de

Version 1/2025, Stand: 07.05.2025

Schutzstufe: intern

© KDO • Elsässer Str. 66 • 26121 Oldenburg • www.kdo.de

